

~~V^e~~
~~o~~ a





169. 16

III

Ve
109a

Der Durchleuchtigi

sten / Durchleuchtigen vnd Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herren / Herren
Moritzen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-
marschaln vnd Churfürsten / Vnd Herren Augu-
sten gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen / Landtgra-
uen in Thüringen / Marggrauen zu Weissen / &c.

Aus schreiben / die Pollicey / Justitien /
vnd andere Artickel belangende.

1 5 5 0



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

111 11

111 11

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text at the bottom of the page]





S In Gottes ge-
naden Wir Moritz/
des heiligen Römi-
schen Reichs Ertz-
marschalch vñ Chur-
fürst / Vnd vnn-
den selben genaden
Wir Augustus ge-
brüdere / Hertzogen zu Sachsen /
Landtgrauen inn Thüringen / Marg-
grauen zu Weissen / 2c. Entbieten
allen vnd jeden / vnsern Frauen / Her-
ren / Rittern / Knechten / Voigten vnd
Pflegeren / Burgermeistern / Râthen /
Gemeinden / Schuldtheissen / Vnter-
thanen / Vorwandthen / vnd mennig-
lich / so sich inn vnseren Landen thun
enthalten / was namens oder standes
die sein / Sonderlich auch den Geistli-
chen / Superattendenten vnd Pfarr-
herrn / vnsern grus vnd genade. Wol-
geborne / Edele / auch Wirdige liebe
Getrewen vnd Andechtige / Als auff
gehaltenen Landtâgen / Vnns dem
Churfürsten / von denen von der Rit-
terschafft

A ij terschafft

terschaft vnd Stedten / etliche Artickel / schriftlich vbergeben / vnd vnterthenig gebeten worden / das wir darinne verordnung vnd vorsehung thun wolten / Als haben wir jetzo beiderseids / weil wir anderer vnserer obligenden sachen halben / ehe darzu nicht kommen mögen / die selben vor die handt genommen / ferner bewogen vnd berathschlaget / vnd vns darneben erinnert / das die Röm. Key. May. / vnser aller gnedigster Herr / auff hievor gehaltenem Reichstage zu Augspurgk / mit rath Churfürsten / Fürsten vnd Stende des heiligen Reichs / inn etlichen den selben Artickeln / Ordnung gemacht / vnd in dem heiligen Reiche zueröffnen / befolhen. Demnach thun wir hiemit euch solche Kaiserliche Ordnung verkünden / vnd in den anderen Artickeln / nachfolgende vorsehunge.

Erstlich aber ermahnen wir euch / alle / vnd jeden besondern / ihr wollet
euch

euch vnserer vorigen Ausschreiben /
fleissig erinnern / vnd euch die jetzo vor
stehenden gefehrlichen leuffte / inn ni
chte bewegen lassen / Denn das werck
an jm selbst / wirdt zeugnis geben /
das in vnsern Landen / beide inn Kir
chen vnd Schulen / nichts sol gehalten
noch gelehret werden / das Gottes
Worte entgegen / vnd das mit gutem
Gewissen nicht geschehen kōndte / Wir
wollen auch zu Gott hoffen / er werde
Uns vnd euch / seine Genade verley
hen / das Wir vnd jr / vnser leben / in
seiner forcht / gehorsam / vnd al
ler Gottseligkeit fūren / vnd
vnser widerwertig
keit / mit seiner
hülffe ober
winden.



A ij Von

Son Gotslestern/ Fluchen vnd Schwestern.

Wir ernstlich dis laster
der lesterung Gottes / beide von
Gott vnd der Welt / allewegen ge-
straffet / das besagen die Biblischen
vnd andere Schrifften / Die weil es
denn / dieser zeit leider / bey der Jugend vnd dem
Alter / trefflich vberhandt genommen / ist die
höchste notdurfft / ihme mit ernster straffe entge-
gen zu gehen / Denn ohne das zu besorgen / Gott
werde die Welt nochmals darumb straffen / Dera-
halben die Key. May. geordnet / welcher Gott le-
stert / Gott zumisset / das seiner Göttlichen Maie-
stat nicht bequeme / oder mit seinen Worten / das
jenige so Gott zustehet / abschneiden wolte / oder
ob Gott nicht ein ding vermöchte / oder nicht Be-
recht were / oder sonst dergleichen freuenliche ver-
echtliche Lesterwort / ohne mittel / inn oder wider
Gott / seine heilige Menschheit / oder die Göttli-
chen Sacramenta / redet / Das der am leben / oder
mit benennung etlicher Glieder / peinlich soll ge-
straffet werden / Darnach sich ein jeder wisse zu
richten / vnd für solcher straffe zu hüten / So ist es
auch

auch nicht Christlich / die Wunden vnd das Lei-
den **S H X J S T J** / so vmb vnserer Erlösung
willen geschehen / zu des Nächstes verderbe zu
wünschen / da wir doch Gott alle zeit dafür sollen
danckbar sein / Derwegen ordnen vnd wollen
wir / das menniglich / der in vnsern Landen Geri-
chte hat / die lesterer Gottes / wie gemelt / vnd die
Flüche / sonst ernstlich straffe / das sie die in Eisen
für die Kirchen / Rathheuser oder Schenckstedte /
menniglich vorstellen / vnd sich sonst ein jeder der
Gericht halben also erzeige / damit diese laster vn-
gestraffet nicht bleiben / So weit sie Gottes vnd
vnser straffe wollen vermeiden.

Von verdecktigen Schrifften/ Liedern vnd Gemelden.

LS werden in vnser Landt /
Schrifften / Lieder vnd Gemelde geschos-
ben / die zu besorglichen gefahren gerichtet / damit
man vnser Untertanen bewegen wil / Derhal-
ben haben wir hiebeuor ein Ausschreiben get^{un} /
welches wir hiermit vernewen / abermals ernst-
lich befelhende vnd gebietende / Wo hinfurder je-
mandt solche Lieder / Schrifften oder Gemelder /
in vnser Landt heimlich oder öffentlich bringen /
die darinne weisen / lesen / verkauffen / oder ver-
schencken

schencken wirdt / das der selbe zu stund gefencklich
eingezogen / vnd an jm alle vmbstende / vnd wie er
darzu kommen / erkundet / vnd vns das selbige / ne-
ben vberschickung der Schrifft / Lieder oder Ges-
melde / zugeschrieben werde / bey vermeidung vn-
serer ernstten straffe / damit wir der nachlessigen
nicht verschonen wollen.

**Von vordechtigen Disputatio-
nen vnd Reden / die in den Wirts-
heusern vnd Schencksted-
ten geschehen.**

IN jede Obrigkeit / auch die
Gerichte / sollen fleissige bestellung thun / inn
den Wirtsheusern vnd Schenckstedten / wenn vor-
dechtige Reden darinne geschehen / dardurch vnser
vnterthanen möchten zu abwendung ihrer ge-
müte bewogen werden / Das die jenigen / so solche
Reden thun / gefencklich angenommen / vnd solche
vns oder vnserer Regierung förderlichen / mit ver-
meldung der Reden / oder auch ob es Lieder oder
Gesenge weren / angezeiget werde . Darauff
wollen wir vns nach gelegenheit zuerzeigen wis-
sen / vnd die jenigen / so hierinne vnfleissig befun-
den / vngestraftet nicht lassen.

Das

Das zwischen Ehrlichen vnd
vorleumbden Leuten vnterschiedt
gehalten werde.

Als die von der Ritterschafft/
sonderlich dieses Artickels halben / erinne-
rung gethan / dabey wir ihr Adelich gemüte gene-
dig vnd dahin vermercken / das sie zum liebsten
wolten / das sich der Adel durchaus / der Ritterli-
chen tugend zum höchsten befleisset / ierer Eltern
fusstapffen folgeten / vnd wie sie vor andern vor-
zug vnd ehre haben / also auch den andern inn Tu-
genden vorgiengen / Derhalben ordenen wir / wo
einer vom Adel / sein Brieff vnd Sigill nicht
heldet / öffentlich wucheret / vnd sich solcher Hen-
del fleisset / die dem Ritterstandt nicht gebüren /
Vnd da die andern des von ime gründlich wissen-
schafft haben / das sie sich seiner gantzlich enteusse-
ren / keine gemeinschafft mit im haben / Sondern
sich also gegen ime erzeigen / wie ire Dorfarn / in
gleichen fellen gegen den schuldigen gethan.

Darneben ermanen wir alle andere Sten-
de / nicht weniger zu gleicher Tugendt / vnd wel-
cher inn allen Stenden obgemelter vnehrllicher
handlung schuldig / gegen dem selben mag sich
menniglich gleichförmig auch verhalten.

W Von

Von Wucherern.

Wir wollen auch hinfurder den Wucherern/die jerlich vber funff Gulden von einem hundert nemen / vnserem vorigen Ausschreiben nach / innerhalb vnserer Lande/ zu dem Wuchergelde nicht helffen / Auch sie aussershalb vnserer Lande zu erlangung Hauptsumma vnd Zinse nicht fordern/ Sondern vns gegen jnen also erzeigen / wie des Reichs Abschiedt vermag/ Nemlich / das sie den vierdten theil der Hauptsumma vns sollen verfallen sein / Darnach sich ein jeder zurichten.

Die Justitia vnd Regierung belangende.

Wir haben Stadthalter vnd Rethen/aus vnsern Vnterthanen verordnet/die in vnserm wesentlichen Hoffelager / aller sachen mit fleis abwarten / vnd menniglich (wie sie denn des von vns befehlich vnd gewalt haben) Recht widerfahren lassen / Wo wir aber vonn jemandt mit grunde anders berichtet / wolten wir an gebürlicher verfügung kein mangel sein lassen.

Ob auch partheien inn Düringen/vnd vnserem
rem

rem des Churfürsten Hoffelager ferne entessen/
Wo denn vnser Oberhauptman in Düringen/die
auff jr ansuchen nicht entscheiden köndte / so wol-
len wir sie für etzliche vnserer Rethen/ in den Leip-
ziger Hercken/ gegen Leiptzig bescheiden lassen/
Oder im fall der notdurfft/sonderliche Comissa-
rien auff jr Supplicieren verordnen.

Vonn der Taxa vnserer Cantz- ley/ vnd vorigen Ordnung/ vnd Aus schreiben.

Nach dem Wir/ der Churfür-
ste/ in vnserer Cantzley Ordnung gemacht
wie es mit der Taxa aller Brieffe soll gehalten
werden/ besage vnserer Aus schreibens / Wollen
wir/ das die natwen vnserer beiderseids Untertha-
nen/ vor den alten/ hierinne nicht beschwert / son-
der das gleichheit gehalten werde / Inmassen wir
denn alle vorige vnserer ausgegangene Ordnung/
in diesen vnd anderen fellen/ auff sie auch thun er-
strecken/ vnd inen die zuhalten befelhen/ Doch das
sie sich dargegen inn allem gegen Uns dermassen
auch verhalten / wie die anderen vnserer Unter-
thane.

B ij Was

Was zu Ober vnd Rider / oder
Erbgerichte gehöret.

Nach dem die von der Ritter=
schafft / Vns dieses Artickels halben / dar=
inne vorsehung vnd erklerung zuthun / auch ange=
langet / So thun wir darinne erkleren vnd veror=
denen / wie folget.

Was hohe Brüche seindt / welcher straffe /
Gals / Hand / oder andere Leibesstraffe / oder auch
vorweisung betrifft / Item / Mordt / Zetterge=
schrey / als ob einer den andern morden / oder ein
Weib / oder ein Magd nottrogen wolte / straffe der
Wunden / die / die offen oder erstlich beulen sein /
vnd darnach auffbrechen / vnd Wunden werden /
stossen / treten oder werffen / darvon ein Mensch
stirbet oder gelembt wird / Item Hausfried bre=
chen / Thüren oder Fenster freuenlicher weise be=
schadigen / oder ausschlagen vnd werffen / Ob je=
mands hohe vnd befreiete Personen / als die Ob=
rigkeit / oder Personen die im Regiment seindt /
schülde vnd iniurirte / Item ob einer an befreieten
orten einen schmebete / als auffm Schlosse / Rath=
hause / oder inn der Kirchen / Item todte Körper
auffheben / Unsinnige Leute durch die Freunde /
oder aus Richterlichem Ampt / zuuerwahren las=
sen / Vnd gezogene Schwerdt oder Waffen / dar=
inne

inne einer den anderen verwundet/ gelembdt oder erwürget.

Alle solche vnd dergleichen/ auch höhere oder grössere Brüche vnd misshandlung / sollen in die Obergerichte gehören/ vnd durch dieselben gerügt vnd gestraffet werden.

Was aber kleinere vnd geringere felle seindt/ die sollen in die Erbgerichte gerügt/ vnd durch die selben gestraffet vnd gerechtfertiget werden/ Als nemlich / Garrauffen / Schlege die nicht tödtlich seindt / noch lembde bringen / daraus auch keine wunde wirdt/ als braun vnd blau / Schlechte lügenstraffen/ Schlechte wort/ die aussserhalb hohen vnd befreieten Personen vnd örteren geschehen/ Unzüchtig muthwillig geschrey / Messerzüge / wenn niemand dardurch beschediget wird/ Messer vnd verbotene Wassen tragen/ verbottene Wahre oder Spiele/ Feil haben oder Spielen/ Deube die vnter dreien Schillingen (das ist / weniger denn vier Groschen)werdt seind.

Vnd alle bürgliche sachen (die nicht von peinlichen sachen herfliessen) als Schulde/ Guldescheden/ Pfandung/ Güttere/ liegendt/ stehendt/ fahrend / beweglich oder vnbeweglich / die betreffen viel oder wenig.

Was aber sachen sein/ Geldtbusse / oder Abtrag belangende / so von peinlichen sachen herrührend/ Als wenn eine peinliche sache mit zulassung

B ij der

der Gerichte/ vnd mit bewilligung des vorletzten
Klagenden parts/ oder aus andern vrsachen bürg-
lich würde/ Oder aber/ das sich ein Word/ leibde
oder anders/ nicht aus vorsatz oder arger list/ son-
dern aus solchem vnfleis oder verwarlosung zu-
trüge/ das sie zu Rechte/ zu einem bürglichen Ab-
trag gelassen wirdet/ Solche felle/ ob sie wol zu
Geldtbussen gereichen / sollen sie doch durch die
Obergerichte gestraffet / vnd die straffen einge-
nommen werden.

Ungelernte vnd leichtfertige Procuratores.

Solche Leute verführen man-
chen armen Man/ bringen ihn zu verseum-
nis seiner narunge / vnd zu schaden / Vnd nach
dem vor dieser zeit ihrenthalben Ordnung aus-
gangen/ das inen das reden vor Gerichte nicht soll
gestattet werden/ Wollen wir dieselbe Ordnung
hiermit erneuet / vnd darüber zuhalten ernstlich
gebotten haben.

Von verdecktigen vnd leichtfer- tigen Weibs Personen.

Wit verdecktigen vnd leichtfer-
tigen Weibs Personen/ aussershalb der Ehe/
haus

haus zuhalten/ sol menniglich in vnseren Landen
verbotten sein/ Wird sich aber jemandes des vnter=
stehen/ der sol vber die verkleinerung/ so ihme von
menniglich daraus erfolgen wirdet / vonn seiner
Obriegkeit/ oder inn mangel Vns selbst/ darumb
gestraffet werden.

So beleihen Wir hinfurder vnserer Lebens=
leute/ vnd mit jnen keine andere/ denn jre Wrennli=
che Eheliche geborne leibs lebens Erben / Dar=
nach sich ein jeder zurichten.

Von dem vbermessigen Zu= trincken.

Wiewol dis laster dem Men=
schen/ beide an Leib vnd Seel schedlich /
Doch wirdt es in allen Schenckstedten vnd sonst
dermassen offentlich gestattet / das es auch letztlich
für keine sünde oder schande geachtet/ Vnd wirdt
in den Schenckstedten ein frech vnuerschembt le=
ben gesehen/ Was gefallens Gott daran hat/ darff
niemand erinnert werden / Derhalben ermanen
Wir ernstlich befehlende / das alle die jenigen/ die
Gerichte haben / hinfurder ein solch vnchristlich
leben/ in jren Gerichten nicht gestatten/ Sondern
diese vorsehunge thun/ wenn die Leute zusammen
kommen/ das sie in zucht/ vnd nicht dem eussersten
vberflus/ beieinander sein / sich Gottes vnd dieses
vnseres

vnfers befelchs erinnern / Welcher aber des in we-
gerung sein wirt / den sollen sie vnwegerlich straf-
fen / One das wollen wir vns hierinne dermassen
erzeigen / das vnser misfall scheinlich sol vermer-
cket werden.

Ubermessige Kleidung vnd Zerunge.

Insere Vnterthanen seindt
vor dieser zeit / manigfeltig dieser Artickel
halben ermanet / auch derhalben Ordnung vnd
gebot ausgangen / wie sich ein jeder hierinne solte
halten / Doch wirdt die nachlessigkeit derjenigen
so die Gerichte haben / dermassen gespüret / das sie
die vbertreter nicht gestraffet / Daraus erfolget /
das gemeine Pauerleute sich inn ausländische
wahre kleiden / ihnen an Landtüchern nicht genü-
gen lassen / Item ihre Weib vnd Kinder offtmals
Seiden gewandt gebrauchen / alles den vorigen
Aus schreiben / vnd der Key. May. vnd des heiligen
Reichs Ordnung / zuentgegen. Item die Pau-
erleute / auff Hochzeiten oder Kirmessen / geben
sechs / sieben oder acht / auch mehr Gerichte / vnd
halten sie etzliche tage / Auff Kindtauffen wirdet
auch obermessige vnkost getrieben / die schuld Kön-
nen Wir / von denen die es thun / nicht legen / Wir
wissen auch die nicht zuentschuldigen / welche Ge-
richte

richte vnd Obrigkeit haben / vnd die Leute der
halben nicht straffen / sondern solches verhängen
vnd zusehen / auch bisweilen selbst darbey sein /
Vnd wiewol wir dis vnser Ausschreiben gnedi-
ger vnd guter meinung / Erstlich der höchstgedach-
ten Key. May. zu gehorsam / vnd auch auff erinne-
rung des Ritterstands thun / So ist doch nicht
alleine daran / sondern an denen gelegen / die darü-
ber halten / vnd solchs in das werck bringen sollen.

In den Stedten / ist es mit der Burger zee-
rung vnd Kleidung dergleichen / daher sich verur-
sachet / das mancher in armut kompt / vnd ist fast
bey allen Stenden dahin kommen / das der Arme
dem Reichen in zierung vnd Kleidung will gleich
sein / vngeachtet / ob solches mit seinen grösten vn-
statten geschicht / So wil sich mancher Armer sei-
nes herkommens halben schemen / seinem gleichen
zu dienen.

Derhalben ermanen wir einen jeden / was
standes er sey / gnediglich / Er wolte seine selbst
notdurfft / vnd dis bedencken / das Armut eine
schwere bürde sey / darzu er sich selbst nicht wolle
verursachen.

Darüber ordnen setzen vnd wollen Wir / das
nun hinfurder der Pauersman / ihm / auch seinem
Weib vnd Kindern / an Tuch / das in vnsern Lan-
den gemacht / zu seiner Kleidung benügen lasse.
E Desgleis

Desgleichen auch inn Stedten / die nicht Handel
Stedte seindt / der gemeine Burgers vnd Handt-
wercksmann / auch thun soll / Denen vom Rath
aber / vnd ehrlichen Kauffleuten / ist ein Auslen-
disch Tuch nachgelassen.

Das sich auch die vom Adel / Doctores vnd
andere Stende / nach gelegenheit ihres vermögens /
vnd doch in allewege nicht vber der Key. May. Or-
denung bekleiden.

Sonderlich ordnen vnd wollen Wir / das
den Schneidern / auff dem Lande vnd inn den
Stedten / gebotten werde / bey einer namhaftigen
peen / Nemlich verliering ihres Handwercks / vnd
zwentzig Gulden Geldtstraffe / das sie dem Pau-
ersman / seinem Weib vnd Kindern / Desgleichen
dem Handwercks vnd gemeinen Burgersman /
kein ander denn Inlendisck Tuch / anschneiden /
auch mit nichts denn Brixischem Atlas verbreh-
men.

Vermeint aber jemand vnter inen / sein Weib
oder Kinder ferner mit Schmuck zuuersehen / der
folge dem alten gebrauch / mit Harbanden / Span-
gen vnd dergleichen / Aber Auslendische Tücher /
vnd alles Seidengewand / sol inen / iren Weib vnd
Kindern hinfurder gantzlich verboten sein.

Vnd sollen die Rethen in Stedten nach ihrer
gelegen-

gelegenheit / der vbermessigen Kleidung halben
fleissig auffsehen haben / vnd sonderliche Ordnung
machen / vnd ernstlich darüber halten.

So soll auch kein Pauersman hinfurder zu
einer Hochzeit vber drey Tische Wolcks / vnd zu
einer Kirmes oder Kindtauffe nicht mehr denn zu
einem Tische Wolcks laden / vnd keine Walzeit
vber vier Gerichte geben / noch lenger denn einen
tag Hochzeit halten.

In den Stedten die nicht Handelstedte sein /
sollen vber vier Tische zu einer Wirtschafft / vnd
zu einer Kindtauff oder Kirmes vber einen Tisch
Wolcks nicht geladen / vnd vber fünff Gerichte
auffs meiste / auff eine Walzeit nicht geben / noch
lenger denn ein tag gehalten werden.

Es sollen auch von allen Stenden / bey straff
eim hundert Gulden / vber drey Gefattern zu ei-
ner Kindtauff nicht gebeten werden.

Vnd nach dem Wir nicht zweiffelen / wenn
vber dieser vnserer Ordnung von allen denen / die
Gerichte vnd Obrigkeit haben / fleissig gehalten /
Es würde vieler Leut schaden vnd verderb verhü-
ten / Werden Wir aber vermercken / das jemand /
der Gerichte vnd Obrigkeit hat / diese vnserer Or-
denung wissentlich lest vbertreten / vnd solches vn-
S ü gestrafft

gestrafft hingehen / mit hievor oft geschener
vorwendung / man könne dis nicht halten / oder
dergleichen / Den wollen Wir mit entnemung
seiner Gerichte / oder in ander wege also straffen /
das menniglich vnsern misfall zuuermercken ha-
ben sol.

Von den Wirten.

Wir haben kurtz verschiener
zeit / eine Ordnung ausgehn lassen / das die
Kette der Stedte zu jeder zeit Futter vnd Mal
setzen / vnd solches an den Wirtshusern anschla-
hen sollen / Vnd wiewol allerley gemeine rede für
vns kompt / das solchs nicht gehalten / daraus Wir
vrsach hetten / die Kette der Stedte ernstlich zu-
straffen / So haben Wir doch solches darumb vn-
terlassen / das keine namhaftige Klage derhalben
für vns kommen / Wir wollen aber dieselbige Or-
denung hiermit nochmals erneuet / vnd wie inn
der selben zu befinden / geboten / auch die Kette in
Stedten darüber zu halten genedig ermanet ha-
ben / mit dieser anzeigung / Wird einiche gründli-
che Klage dieses Artickels halben an Vns gelan-
gen / vnd Wir ire nachlässigkeit spüren / so wollen
Wir die jenigen / so nach der zeit am Regiment
sein / an irem eignen Gute also straffen / das sie vns
fern ernst sollen empfinden / darnach sie sich zuris-
chten.

chten. Darneben befehlen Wir jnen ernstlich/das
sie bey den Wirten verfügen/das sie den Knechten
zu vngewöhnlichen zeiten/ vnd aussershalb der Mal
zeit nicht gestatten zeche bey ihnen zu halten/ Es
sollen auch ire Herren vnd Junckhern ihnen das
selbige zu bezahlen nicht schuldig sein.

Von Handwercksleuten.

Die Handwercksleute fleis-
sigen sich vbermessiger vngebürlicher Klei-
dung/ auch sonst grosser Zerung/ Kauffen das be-
ste so zu Warcke kompt / Warten des Truncks
mehr denn der Arbeit/daher sich verursachet/das
sie die Leute / auff dem Lande vnd inn Stedten/
nicht alleine mit dem Lohn vbersetzen/ Sondern
wollen auch im namen des Tranckgeldes / ihren
Gesellen sonderlich lohn haben. Vnd wiewol sie
je zu zeitten von tewerung des Getreides / vrsach
nemen / etwas mehr denn sonst zu fordern / So
bleiben sie doch in wolfeilem Kauff / bey der selben
besoldung. Item die Meurer vnd Zimmerleute/
wollen inn Kurtzen tagen den langen tagen gleiche
besoldung haben.

Item die Meister inn Stedten / nemen auff
ein mal viel Arbeit an / vnd fördern die Leute
nicht / lassen sich oft erinnern / thun vergebliche

S ij vers

vertröstung/machen die Leute vnwillig/ Item
sie machen aller handt wahre so gering/ als sie die
ausbringen können/ Vnd was der mengel vnd ge-
brechen mehr seind.

Vnd wiewol wir wissen/das Vnser vnd vn-
serer Stedte notdurfft ist / die Handwerck in den
Stedten zu haben / vnd sie bey iren guten gewon-
heiten vnd gerechtigkeiten zuschützen vnd zu hand-
haben/ So ist doch vnser will vnd meinung nicht/
das sie derhalben das Volck vbersetzen / vnd mit
der Arbeit nicht fördern/oder die wahr zu gering
machen / oder auch solchen vnbilligen zwang der
Obrigkeit vornemen vnd treiben sollen. So vben
auch die Handtwercks Gesellen/ wenn man je zu
zeiten billich einsehen thun wil/viel mutwillens
mit dem aufftreiben / das sie aus vngenugsamen
vrsachen/ zu erhaltung der vnbilligkeit vnd nach-
theiliger ansprüche / etliche Gesellen aufftreiben/
vnd die Meister die sie fördern/vnd die misbreuch
besseren oder abthun/ vnredlich machen/vnd dar-
inne keiner Obrigkeit billiche weisung noch er-
kentnus leiden / sondern selbst Richter sein wol-
len/Daher denn vor etlichen Jaren/ durch Vns
den Churfürsten / vnd etliche mehr Churfürsten
vnd Fürsten / zur Naumburgk darvon geredt /
vnd billiche vereinigung gemachet / wie es solches
aufftreibens halben sol gehalten werden/ Inmas-
sen wir solches durch vnser offen Ausschreiben an
tag

tag geben/ vnd den Handwergern in vnsern Sted-
ten/inn ihre Laden zulegen/vnd sich allenthalben
darnach zu halten / gebieten vnd befelhen haben
lassen.

Demnach befelhen vnd gebieten Wir den Re-
then der Stedte/ das sie auff die Handwerckslen-
te gute achtung haben/vnd Ordnung geben/was
sie nach der zeit zu lohn nemen sollen/das billich
vnd gleich ist / Item / das sie die Wahr bestendig
vnd gut machen/vnd das die Rethen der Stedte die
allewege schawen vnd besichtigen lassen/vnd auff-
sehen haben/das sie die Leute fördern/vnd das ih-
nen der schedenlich öffentlich neid / nicht gestattet
werde/Sondern das derjenige/der zuviel Arbeit
hat/den andern auch zu der Arbeit fördere. Das
die Gerber einem jedern/ vmb gleiche belohnung/
wie den andern Gerbern / vnd einen Landtman/
vor dem Handwercksmann nicht beschweren/der-
gleichen denn die anderen Handwercke auch thun
sollen / Das sich auch alle Handtwerger also hal-
ten/damit Wir mit weitem Klagen nicht ersucht
vnd verursacht werden/ inen selbst hierinne masse
zugeben/Als auch in der Key. May. vnd des heili-
gen Reichs Pollicey zu befinden/das allen Hand-
wercks Gesellen / das schencken den Kommenden
vnd wanderenden ihres Handtwercks Gesellen/
dergleichen das vnbilliche aufftreiben/verbotten/
So wollen Wir das selbige gebot / euch hiermit
auch

auch eröffnet / vnd solch schencken in vnsern Landen gantzlich abzuschaffen befolhen / vnd hierbey die Keyserliche / vnd vnser des Churfürsten vorigen Ordenungen / vnd vnser Ausschreiben / so auff den Naumburgischen Beschlus erfolget / hiermit auch erneuert haben.

Von Gesinde lohn vnd mutwille des Gesindes.

Wiewol Wir die alte Lands Ordnung / so viel die Belohnung des Gesindes belanget / zu erneuern nicht vngeneiget / Wir befinden aber dieselbe dermassen / das dara durch den Klagen nicht abgeholfen / Derhalben ordnen vnd wollen Wir / das keiner des anderen Gesind miete / weil es in seinem dienst vnd Brod / vnd noch vnenturlaubet ist / es geschehe denn mit seinem vorwissen / bey straffe / da es einer vom Adel thette / zwentzig Gulden / Der Burger zehen Gulden / vnd der Pauer / so hoch sich das jerliche Lohn des selben Dienstbotten erstreckt.

So sol ihm auch hinfurder ein jedes Gesinde an zimlicher Belohnung / nach gelegenheit seiner zu der Arbeit geschicklichkeit benügen lassen / Wie wir denn nicht zweiffeln / geschehen wirdt / Da
einer

einer dem andern sein Gesinde nicht ab practiciret
vnd durch grössere belohnung/ oder sonst aus dem
Dienste beweget.

Es soll auch keiner ausserhalb gewöhnlicher
mietzeit/ einig Gesinde annemen /das seinem vor-
rigen Herren nicht ausgedienet/ bey Straffe wie
oben gemelt / welcher halben theil den Gerichten
der orte / vnd die ander helffte dem alten seinem
Herren sollen verfallen sein.

Wir ordenen vnd wollen auch / weil wir be-
richtet/ wenn ein Gesinde seinem Herren vnfließ-
sig dienete / vnd der Herr es darumb gebürlichen
straffet / vnd das selbige Gesinde alsbald vrlaub/
vnd darzu sein lohn fordert / Das hinfurder kein
Herr einigem Gesinde / das ausserhalb der zeit
seinen vrlaub verursacht/ oder ohne rechtmessige
ursach selbst nimbt/ einigen lohn zu geben schuldig
sein sol/Würde aber ein Herr seinem Gesinde vr-
laub geben / ausserhalb der zeit / vnd das Gesinde
vermeinete / es hette darzu nicht ursache geben/so
soll es innhalts vnsers des Churfürsten vorigen
Auschreibens / solches den Gerichten anzeigen/
vnd sich derselben bescheids verhalten.

Die Reisigen Knechte sollen an ihrer besol-
dung/ Kleidungen / Wespere vnd Schlafftruncke
begnüget sein / vnd inn den Herbergen sich des ze-
chens

chens gentslich enthalten/ irem Herren vnd ande-
ren Leuten nicht beschwerlich noch verdrieslich
sein/bey vermeidung ires vrlaubs/ vnd nach gele-
genheit weiterer straffe / Wenn auch ein Wirt
den Knechten aussershalb des Junckern befelch/
mehr zechens gestattet/so sollen die Junckherren
dem Wirt solches zu bezalen nicht schuldig sein.

Vnd nach dem in der Key. May. vnd des heis-
ligen Reichs Pollicey Ordnung vorsehen / das
Keiner des andern Reifigen Knecht annemen / er
zeige denn zuuor ein Passbart/ das er von seinem
nechsten Herren mit willen vnd ehrlich abgeschei-
den sey/ So wollen Wir dieselbe Ordnung euch
allen zuhalten hiermit befelhen/Vnd soll sich der
Herr solcher Passbart one vrsach nicht weigern/
Oder inn mangel des/der Knecht solche Passbart
bey der Obrigkeit suchen.

Von frembder Muntze / die inn vnser Landt eingeschoben wirdt.

Werlicher gestalt frembde
Muntze / die der vnseren am schrot vnd
Korn nicht gleich / in vnser Lande geschoben/vnd
darinne der vnseren gleich / an Gulden groschen/
halben

halben Gulden groschen/ Ortern/ drey Pfennig
gröschlein / auch Pfennigen / ausgehen wirdet/
das ist teglich aus dem augenschein zu befinden/
Wenn aber solches vnsern Landen nicht zu gerin-
gen scheden geschicht/ vnd je lenger je mehr dersel-
ben Muntze inn das Landt bracht werden / So
wollen wir menniglich / sich vor schaden zuhütten
gewarnet / Auch inn kurtze ein sonderlich Aus-
schreiben derhalben ausgehen lassen / vnd darinne
die geringe Muntze namhaftig anzeigen vnd ver-
bieten/ Darnach sich ein jeder zurichten.

Von geferbtem Ingwer/ vnd gefelschten Wahren.

In der Key. May. vnd des
heiligen Reichs Ordnung / ist der geferbte
Ingwer zuuerkauffen gantzlich verbotten / bey
peen/verlieringe des Ingwers / Solch verbotte
wollen Wir euch hiermit angekündiget haben/
Darnach sich menniglich zurichten.

Vnd nach dem der Hutzucker nicht weniger
denn der Ingwer gefelschet / mit Honig vnd an-
dern zusetzen gemacht / vnd doch für guten Zu-
cker verkauffet wirdt / Thun Wir diese vnd an-
D ü dere

dere gefelchte Wahr / in vnsern Landen / bey ge=
melter peen / gantzlich auch verbieten.

Von Apotecken.

WIR gebieten vnd ordenen
hiermit / bey straff fünff hundert Gulden /
das ein jede Stadt / darinne eine oder mehr Apo=
tecken sein / dieselben durch der Ding verstendige /
vnd darzu sonderlich vereidete Personen / ierlich
Disitieren / die verdorbene oder vntüglichen Wa=
terialien von stundt hinweg thun / vnd keine ge=
felchte Wahr darinne zuhaben gestatten / Auch
die Apotecker vnd Gesellen darüber gebürlich ver=
eiden / bey jetzo ausgedruckter peen.

Von Goldtschmiden.

Alles Wercksilber / so hinfur=
der von den Goldschmiden verarbeit wird /
Es geschehe in welcher gestalt es wölle / soll inn=
halts des Reichs Ordnung / jede Marck vierze=
hen Lot fein Silber halten / vnd nicht weniger.
Es sol auch ein jeder Goldschmid / der Stadt dar=
innen er arbeitet / oder seines Herren / darunter er
sitzet / Wappen / sein Zeichen vnd Jarzal / auff
seine

seine Arbeit machen / darbey man ihnen / vnd die
zeit seiner Arbeit / möge erkennen / alles bey straff
zwey Hundert Gulden / so oft es anders gehalten
wirdt.

Das ein jeder der Leuffte hal-
ben in bereitschafft sey.

Wir zweiffelen nicht / ir wer-
det die jetzigen Leuffte selbest erwegen /
vnd jeder sich darnach achten / wenn wir ihnen er-
fordern / das er zu vnserem dienste stattlich gefast
vnd geschickt sey / Wie Wir denn euch allen zu-
thun hiermit ernstlich befehlen.

Von Ordnung vnd Freiheit
der Stedte.

Wir ordenen vnd wollen /
welche Stedte auff Schrift sitzen / das sie
von vnseren Ampten / vnd menniglich darbey ge-
lassen / vnd durch keinerley weise in die Ampt ge-
zogen werden.

Sie mögen auch mit dem Claffter holtze /
wenn es in die Stedte gefüret / vnd in dergleichen
sachen die Pollicey belangend / Ordnung auffri-
chten /

chten/vnd die alten Ordnungen wider erneuern/
doch in alleweg vns die verenderung vnd verbesse-
rung darinn vorbehalten.

Wir wollen auch vnd gebieten/das die Bür-
ger inn Stedten vnd andere / inn vnsern Ampten
oder sonst / mit der Lehenwahre nicht vbernom-
men / Sondern darinne die alten gewonheit/vnd
das vnuerneinliche herkommen gehalten / Vnd
wo das selbige mit beistandt nicht eingefüret / gar
nicht vnter keinerley schein vnterstanden werden.

In wolten euch solches al-
les vnd jedes/des wissenschafft vnd darnach
zurichten haben/ gnediger meinung nicht vorhal-
ten/Vnd beschicht hieran vnser gantzliche vnd zu-
uersichtige meinung/ Zu vrkund mit vnsern auff
gedruckten Secreten besigelt / Vnd geben zu
Torgaw Mitwochs nach Martini/den zwelff-
ten Nouembris/Im Tausendt Fünff-
hundert vnd im Fünffzigsten
Jare.

Gedruckt zu Leipzig/durch
Valentin Bapst.



QK 9e 109 a

m.c.



Pou Ve 190 ~~2~~

1 QU

ULB Halle
004 958 926

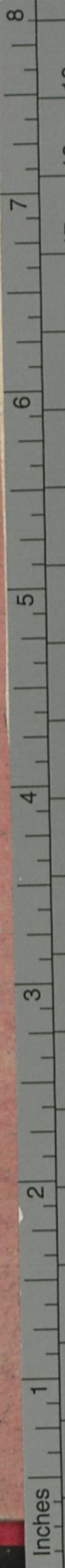
3



f







B.I.G.

Farbkarte #13

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue



hleich tigi
tigen vnd Hoch-
nd Herren/ Herren
ömischen Reichs Ertz-
ten/ Vnd Herren Augu-
zu Sachssen/ Landtgra-
ggrauen zu Weissen/rc.
ollicey/ Justitien/
ckel belangende.



BIBLIOTHECA
UNICKAVIANA

III
Ve
109a

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)